

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rehm Glashaus GmbH

## I. Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auf den Auftragsformularen der Rehm Glashaus GmbH wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rehm Glashaus GmbH ihre Leistungen nach bestimmten allgemeinen Geschäftsbedingungen erbringt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hängen darüber hinaus auch für jedermann zugänglich in den Geschäftsräumen der Rehm Glashaus GmbH, Im Kalten Brunnen 11, Neckartalflingen aus. Sie werden daher in jedem Fall Vertragsgegenstand, auch wenn der Vertragspartner der Rehm Glashaus GmbH eigene, allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Daher widerspricht die Rehm Glashaus GmbH einer Aufnahme von anders lautenden Bedingungen in den Vertrag hiermit ausdrücklich.

Sind ausnahmsweise die allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Vertragspartner nicht zugänglich oder wurden sie ihm nicht übergeben oder konnte er von ihnen nicht im Geschäftslokal Kenntnis nehmen, so finden sie jedenfalls dann Anwendung, wenn aus einer früheren Geschäftsverbindung dem Vertragspartner die Geschäftsbedingungen bekannt waren.

## II. Begriffsdefinitionen

Wenn im Folgenden von der „Firma Rehm“ die Rede ist, so ist die Rehm Glashaus GmbH gemeint. Mit dem Begriff „Vertragspartner“ bezeichnen wir im Folgenden jeden Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartner, der mit der Firma Rehm im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes einen Vertrag abschließt.

## III. Vertragsgrundlagen

Für alle Verträge zwischen der Firma Rehm und ihren Vertragspartnern gelten Vertragsgrundlagen in folgender Reihenfolge:

- 1) die von der Firma Rehm dem Vertragspartner ausgehändigten Ausführungspläne (wenn vorhanden),
- 2) der vom Vertragspartner erteilte, schriftliche Auftrag (wenn vorhanden),
- 3) die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Rehm,
- 4) die schriftlich festgehaltenen, übereinstimmenden Abweichungen von der Auftragsbestätigung, insbesondere die vom Vertragspartner gegengezeichneten Protokolle,
- 5) die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- 6) die VOB, Teile B und C in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsabschluss,
- 7) die Regelungen des BGB.

## IV. Angebote

Angebote sind freibleibend, wenn die Firma Rehm in ihnen nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie daran gebunden sein will. Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders vermerkt, zuzüglich der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltende Mehrwertsteuer.

## V. Lieferung und Gefahrübergang

Mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung (falls so vereinbart) oder der Leistung durch die Firma Rehm am vereinbarten Erfüllungsort geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Unterganges des Vertragsgegenstandes auf den Vertragspartner über. Die Folgen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

Kommt die Firma Rehm mit der von ihr geschuldeten Leistung in Verzug, kann der Vertragspartner seine Rechte auf Rücktritt oder Schadensersatz erst dann geltend machen, wenn der Vertragspartner eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt hat. Bei Gegenständen und Leistungen, die von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland seitens der Firma Rehm bezogen werden müssen, beträgt die Nachfrist sechs Wochen.

## VI. Zahlungen

Wenn nichts anderes vereinbart wird, sind Waren oder Leistungen der Firma Rehm bei Empfang zu zahlen. Rechnungsbeträge sind in jedem Fall rein netto und ohne Abzüge zahlungsfällig.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Firma Rehm berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Privatkunden und in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Vertragspartnern zu berechnen, die keine Endverbraucher sind. Zahlungsverzug tritt, soweit dies nicht anderweitig abweichend ausdrücklich vereinbart wurde, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder Empfang der Leistung der Firma Rehm ein, wobei das jeweils frühere Datum als Fristbeginn gilt.

Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Firma Rehm in jedem Fall vorbehalten.

Die Firma Rehm ist berechtigt, je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen anzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn in sich abgeschlossene Teile des Werkes vollendet sind oder die Firma Rehm im Rahmen des Vertrages Bauteile speziell für den Vertragspartner angefertigt hat. Wenn die Vertragsschließenden dies bei Abschluss des Vertrages ver-

einbaren, ist die Firma Rehm bereit, für vom Vertragspartner geleistete Abschlagszahlungen Sicherheit zu leisten.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (zum Beispiel durch Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der Firma Rehm auf Zahlung der vereinbarten Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so ist die Firma Rehm nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung von unverletzlichen Sachen (Einzelfertigung) kann die Firma Rehm den Rücktritt ohne Fristsetzung sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## VII. Mängelrügen

Lieferungen oder Leistungen der Firma Rehm sind in jedem Fall unverzüglich zu untersuchen. Hierbei festgestellte Mängel muss der Vertragspartner sofort anzeigen. Mängel, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkannt werden konnten oder erst bei einer Be- oder Verarbeitung entdeckt werden, muss der Vertragspartner ebenfalls unverzüglich nach der Entdeckung bei der Firma Rehm rügen. Die Mängelanzeigen sind schriftlich abzufassen. Die behaupteten Mängel sind genau zu beschreiben.

## VIII. Gewährleistung/Haftung

Ist das Werk der Firma Rehm mangelhaft, so vereinbaren die Vertragsparteien folgende Vorgehensweise: Zunächst wird der Vertragspartner von der Firma Rehm Nacherfüllung verlangen. Gelingt der Firma Rehm nach zweimaligem Versuch keine Nacherfüllung des Anspruches, so kann der Vertragspartner nach vorheriger schriftlicher Fristsetzung entweder den Mangel selbst beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder aber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung entsprechend mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

Soweit sich aus diesen AGBs einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Firma Rehm bei einer Vertragsverletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadenersatz haftet die Firma Rehm, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens-, des Körpers- oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung der Firma Rehm jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch, bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden die Firma Rehm nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, sobald ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder die Firma Rehm eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Firma Rehm die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners, insbesondere gemäß § 651, 649 BGB, wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## IX. Eigentumsvorbehalt

Von der Firma Rehm gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Zahlung der Ware Eigentum der Firma Rehm. Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnungen oder deren Saldobildung und deren Anerkennung haben auf den Eigentumsvorbehalt keinen Einfluss. Das Eigentum an der Vorbehaltsware geht erst auf den Vertragspartner über, wenn der Saldo, in den die offene Rechnung erstmals eingegangen ist, voll ausgeglichen ist.

Wird Vorbehaltsware der Firma Rehm zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Firma Rehm, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der Firma Rehm.

Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Firma Rehm gehörenden Gegenständen erwirbt die Firma Rehm Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der

Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware der Firma Rehm vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt alle Rechte an die Firma Rehm ab, die dem Vertragspartner in Folge der rechtmäßigen Weiterverwendung aus Einbau oder Weiterveräußerung gegen dritte Personen entstehen. Mit Tilgung aller Forderungen der Firma Rehm aus den Geschäften mit dem Vertragspartner geht das Eigentum an der Vorbehaltsware sowie die abgetretenen Forderungen auf den Vertragspartner über.

Der Vertragspartner darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragspartner die Firma Rehm unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Rehm zur Rücknahme nach vorheriger Fristsetzung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner mit Abschlagszahlungen in Verzug ist.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Firma Rehm gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## X. Besondere Eigenschaften des verwendeten Materials

Die Firma Rehm verwendet für die Erstellung ihrer Werke in hohem Anteil Holz und Glas. Hierbei handelt es sich um natürliche Werkstoffe, die besondere, ihrer Natur innewohnende Eigenschaften aufweisen.

Der Vertragspartner muss insbesondere die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der verwendeten Materialien bei Bestellung, spätestens bei der Verwendung auf die Brauchbarkeit untersuchen. Für Fehlbestellungen, die sich aus der beim Vertragspartner individuell vorliegenden Unbrauchbarkeit des Materials ergeben, haftet die Firma Rehm nicht.

Für Holz gilt insbesondere, dass natürliche Abweichungen in Maserung, Astaufkommen und Farbe vom Vertragspartner zu tolerieren sind. Sie können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

Das verwendete Glas betreffend wird der Vertragspartner von der Firma Rehm darauf hingewiesen, dass Glas als unterkühlte Flüssigkeit zu den spröden Körpern gehört, die einer gewissen Eigenspannung unterliegen und die keine nennenswerte plastische Verformung zulassen. Aufgrund der hohen Fertigungsqualität des Spiegelglases sind aber die Eigenspannungen des Glases von großer Gleichmäßigkeit und nach dem Einbau weitestgehend nicht vorhanden. Glasbruch und sogenannte Spannungsrisse sind daher in aller Regel auf äußere, mechanische und/oder thermische Einwirkungen zurückzuführen und stellen somit keinen Mangel dar. Die Firma Rehm empfiehlt daher allen Vertragspartnern, eine Glasversicherung abzuschließen, ab Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Vertragspartner (siehe Punkt V.), der spätestens bei abgeschlossener Montage der von der Firma Rehm eingebauten Glaseinheit eintritt.

Wenn die Ausführung eines Bauteiles in einem bestimmten Farbton vereinbart wird, so gilt für die farbliche Ausführung immer die aktuelle, bei der Firma Rehm vorhandene Farbkarte, die jederzeit vom Vertragspartner eingesehen werden kann. Insbesondere bei Aluminium- und Holzbauteilen können fertigungsbedingt Farbabweichungen auftreten, die aufgrund unterschiedlicher Oberflächenbearbeitung technisch unvermeidbar sind. Diese Abweichungen gelten ebenfalls nicht als Mangel. Gleichfalls gelten Wickelfalten, die sich bedingt durch das verwendete, textile Material in Markisentüchern bilden können, nicht als Mangel. Es existiert derzeit kein Herstellungsverfahren, das derartige Erscheinungen vollständig ausschließt.

## XI. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz der Rehm Glashaus GmbH.

## XII. Salvatorische Klausel

Sollten einige oder mehrere der vorstehenden Bedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wollen die Vertragsparteien am Vertrag im Ganzen festhalten. Die Firma Rehm und der Vertragspartner verpflichten sich schon jetzt, eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, die der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Regelungsgehalt nach möglichst nahe kommt.